

## Inhaltsverzeichnis

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger  
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 16. Dezember 2019, Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/98, RvS-SG21-2206.2-1/99, RvS-SG21-2206.2-1/101, RvS-SG21-2206.2-1/102, RvS-SG21-2206.2-1/103, RvS-SG21-2206.2-1/104, RvS-SG21-2206.2-1/105, RvS-SG21-2206.2-1/106, RvS-SG21-2206.2-1/107 ..... 1

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV Kraftwerksanschlussleitung zum Anschluss des Gasturbinenkraftwerkes Leipheim an das Höchstspannungsübertragungsnetz der Amprion GmbH - Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung - Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 17. Dezember 2019  
Gz.: RvS-SG21-3321.1-80/4 ..... 2

### Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu  
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020  
Vom 23. Dezember 2019 ..... 5

### Bekanntmachungen anderer Behörden

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm  
Einfacher Bebauungsplan M81/2 „Im Starkfeld / Finneringer Straße, 2. Teiländerung“, Stadtmitte .. 6

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm  
Einfacher Bebauungsplan M 81/2 "Im Starkfeld / Finneringer Straße, 2. Teiländerung", Stadtmitte  
Bekanntmachung der Veränderungssperre, Inkrafttreten ..... 7

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2020  
Vom 10. Dezember 2019 ..... 8

Planungsverband Güterverkehrszentrum  
Raum Augsburg  
Bekanntmachung  
der 75. öffentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung ..... 9

Zweckverband Güterverkehrszentrum  
Raum Augsburg  
Bekanntmachung der 32. öffentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung ..... 9

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 10

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-  
schornsteinfegerin / zum bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 16. Dezember 2019,  
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/98, RvS-SG21-2206.2-  
1/99, RvS-SG21-2206.2-1/101, RvS-SG21-  
2206.2-1/102, RvS-SG21-2206.2-1/103,  
RvS-SG21-2206.2-1/104, RvS-SG21-2206.2-  
1/105, RvS-SG21-2206.2-1/106,  
RvS-SG21-2206.2-1/107**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Wertingen 1 wird mit Wirkung zum 01.01.2020 Herr Josef Krammer, Zur Schanze 19, 86554 Pöttmes bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Augsburg 13 wird mit Wirkung zum 01.01.2020 Herr Marcel von Damnitz, Eibseestraße 15, 86163 Augsburg bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Memmingen 3 wird mit Wirkung zum 01.01.2020 Herr Wolfgang Kieweg, Eichendorffstraße 11, 86660 Tapfheim bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Donauwörth 1 wird mit Wirkung zum 01.01.2020 Herr Tobias Baier, Konrad-Adenauer-Ring 47, 86609 Donauwörth bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Neu-Ulm 3 wird mit Wirkung zum 01.01.2020 Herr Maximilian Scherber, Hauptstraße 27, 89312 Günzburg bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Senden 1 wird mit Wirkung zum 01.01.2020 Herr Marco Billmayer, Zur Rothwiese 4, 89284 Pfaffenhofen / Roth bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Blaichach wird mit Wirkung zum 01.01.2020 Herr Florian Körper, Zaumberg 34, 87509 Immenstadt bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Rettenberg wird mit Wirkung zum 01.01.2020 Herr Christian Fichtl, Ettensberger Straße 27, 87544 Blaichach bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Haldenwang wird mit Wirkung zum 01.01.2020 Herr Stefan Hof, Burgweg 3, 87487 Wiggensbach bestellt.

Augsburg, den 16. Dezember 2019  
Regierung von Schwaben

Beck  
Bereichsleiterin

RABl. Schw. 2020 S. 1

**Planfeststellungsverfahren  
für die Errichtung und den Betrieb einer 380-  
kV Kraftwerksanschlussleitung zum An-  
schluss des Gasturbinenkraftwerkes Leipheim  
an das Höchstspannungsübertragungsnetz  
der Amprion GmbH  
- Planfeststellungsverfahren mit Umweltver-  
träglichkeitsprüfung -**

**Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 17. Dezember 2019  
Gz.: RvS-SG21-3321.1-80/4**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 17.12.2019, Gz.: RvS-SG21-3321.1-80/4, ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben auswirkt.

2. Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 03.02.2020 bis einschließlich 17.02.2020 bei folgenden Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinden und Städten zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- Stadt Leipheim, Marktstraße 5, 89340 Leipheim
- Verwaltungsgemeinschaft Kötz, Obere Dorfstr. 3A, 89359 Kötz
- Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen, Heinrich-Sinz-Straße 14 + 16, 89335 Ichenhausen

Zeit und Ort der Auslegung werden von der auslegenden Stelle jeweils ortsüblich bekannt gemacht.

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt worden ist.

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 21, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Postanschrift: Regierung von Schwaben, 86145 Augsburg) angefordert werden.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums im Internet unter <https://www.regierung.schwaben.bayern.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG).

### III.

#### Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand der Planfeststellung ist der Anschluss des noch zu errichtenden Gasturbinenkraftwerks Leipheim an das Höchstspannungsübertragungsnetz der Amprion GmbH durch den Neubau einer 380-kV Kraftwerksanschlussleitung bestehend aus einer Trenneranlage, einem ca. 2,75 km langen Erdkabel, einer Schaltanlage und einer ca. 900 m langen 380-kV-Freileitung.

### IV.

#### Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

#### A. Entscheidung

##### I. Feststellung des Planes

1. Der Plan der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG (Vorhabenträgerin) für die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Leitung zum Anschluss des Gasturbinenkraftwerkes Leipheim an das Höchstspannungsübertragungsnetz der Amprion GmbH von Flur Nr. 369/55, Gemarkung Bubesheim, nach Flur Nr. 1241, Gemarkung Großkötz einschließlich der damit verbundenen Nebeneinrichtungen in Gestalt der nachfolgend aufgeführten Planunterlagen, Verzeichnisse, Maßgaben und Nebenbestimmungen wird

f e s t g e s t e l l t .

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

##### II. Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung ist der Anschluss des noch zu errichtenden Gasturbinenkraftwerks Leipheim an das 380-kV-Höchstspannungsübertragungsnetz der Amprion GmbH. Der beantragte Kraftwerksanschluss besteht aus einem ca. 2,75 km langen Erdkabel, das seinen Ausgangspunkt am Gasturbinenkraftwerk Leipheim auf der Flur Nr. 369/55, Gemarkung Bubesheim, hat. Diese Leitung wird in südlicher Richtung bis zu den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 1748, 1749 und 1750, Gemarkung Bubesheim geführt, auf denen eine ebenfalls in der Planfeststellung inbegriffene Schaltanlage errichtet werden soll. Weiterhin Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist die Errichtung eines 380-kV-Freileitungsanschlusses ausgehend von der Schaltanlage bis zur ca. 900 m südlich gelegenen bestehenden 380-kV-Freileitung Bl. 4521 der Amprion GmbH im Bereich der Fl.-Nrn. 1241/2 und 1245 sowie 1248, Gemarkung Großkötz. Für die Freileitung werden insgesamt fünf Masten neu errichtet, ein Bestandsmast wird abgebaut.

Parallel zu diesem Planfeststellungsverfahren wird bei der Regierung von Schwaben ein weiteres Planfeststellungsverfahren geführt (Gz.: RvS-SG21-3321.1-79), das die Errichtung und den Betrieb einer Gashochdruckleitung zum Anschluss des Gasturbinenkraftwerkes Leipheim an das Gastransportnetz der bayernets GmbH zum Gegenstand hat. Das verfahrensgegenständliche 380-kV-Erdkabel und die Gasleitung werden bis zum Erreichen der Schaltanlage weitgehend parallel geführt.

##### III. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen (...). Folgende Unterlagen sind nachrichtlich beigelegt (...). Im Planfeststellungsbeschluss folgt an dieser Stelle die Auflistung der Planunterlagen.

##### IV. Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat die im Verfahren abgegebenen Zusagen nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses einzuhalten.

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten der Vorhabenträgerin bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag im Beschluss selbst oder in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben und sich

aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

#### V. Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen insbesondere in Bezug auf Naturschutz, Bodenschutz/Abfallentsorgung/Kampfmittel, Gewässerschutz und Denkmalschutz versehen.

#### VI. Entscheidung über Einwendungen und Forderungen

Die im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen oder in dieser Entscheidung entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Soweit in Rechte Dritter eingegriffen wird, geben Zusagen, Auflagen und Vorbehalte dieser Planfeststellung diesen unmittelbare Rechte gegen die Vorhabenträgerin.“

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern und -eigentümerinnen wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

#### V.

#### Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise

Die Rechtsbehelfsbelehrung und die Hinweise des Beschlusses lauten:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,  
Postfachanschrift:  
Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift:  
Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten

Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Beschluss in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO) sowie für bestimmte Personen und Organisationen (§ 67 Abs. 4 Satz 7 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).“

Augsburg, den 17. Dezember 2019  
Regierung von Schwaben

Beck  
Abteilungsleiterin

## Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

**Regionaler Planungsverband Allgäu  
Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2020**

**Vom 23. Dezember 2019**

Die am 29.11.2019 beschlossene Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Allgäu wird nachstehend bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang beim Regionalen Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, Rathaus-Altbau Zimmer 23 A, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung  
des Regionalen Planungsverbandes Allgäu  
für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund Art. 8 Abs. 5 BayLplG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Regionale Planungsverband Allgäu folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Allgäu für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von    | - 125.800 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von                          | 132.600 Euro   |
| und einem Saldo (Jahresergebnis) von                           | 6.800 Euro     |
|  |                |
| 2. im Finanzhaushalt   |                |
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der |                |
| Einzahlungen von   | 125.800 Euro   |
| dem Gesamtbetrag der   |                |
| Auszahlungen von   | - 132.600 Euro |
| und einem Saldo von  | - 6.800 Euro   |
| b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der          |                |
| Einzahlungen von   | 0 Euro         |
| dem Gesamtbetrag der   |                |

Auszahlungen von 0 Euro  
und einem Saldo von 0 Euro

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der  
Einzahlungen von 0 Euro  
dem Gesamtbetrag der  
Auszahlungen von 0 Euro  
und einem Saldo von 0 Euro

d) und dem Saldo des  
Finanzhaushalts von - 6.800 Euro.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

(1) Von den Landkreisen und kreisfreien Städten wird im Haushaltsjahr 2020 eine Umlage von 0,05 Euro pro Einwohner erhoben. Die Umlage ist am 15. Mai 2020 fällig.

(2) Die Umlage beträgt für

a) die Stadt Kaufbeuren	2.173,90 Euro
b) die Stadt Kempten (Allgäu)	3.416,50 Euro
c) den Landkreis Lindau (B)	4.057,40 Euro
d) den Landkreis Oberallgäu	7.728,40 Euro
e) den Landkreis Ostallgäu	<u>6.963,90 Euro</u>
	24.340,10 Euro

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Kaufbeuren, den 23. Dezember 2019  
Regionaler Planungsverband Allgäu

Stefan Bosse  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm Einfacher Bebauungsplan M81/2 „Im Starkfeld / Finninger Straße, 2. Teiländerung“, Stadtmitte

Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

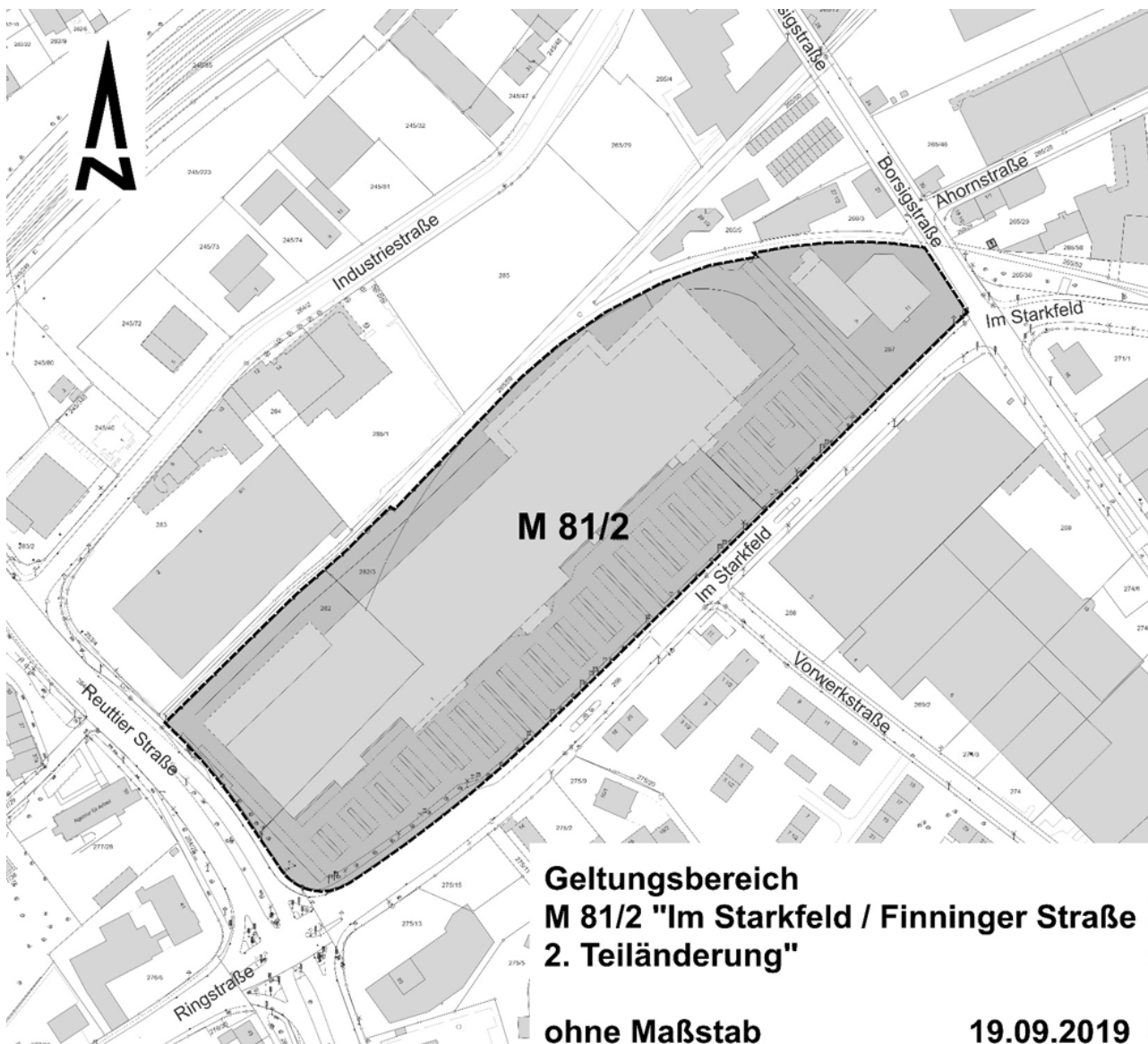
Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 26.11.2019 die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans M81/2 „Im Starkfeld / Finninger Straße, 2. Teiländerung“ mit Stand vom 19.09.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan vom 19.09.2019 dargestellt.

#### Ziele und Zwecke der Planung

Auf Grund der im Einzelhandelskonzept 2025 der Stadt Neu-Ulm formulierten Ziele ist zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung die Änderung des vorhandenen einfachen Bebauungsplans M 81 erforderlich. Mit der Teiländerung sollen negative städtebauliche Auswirkungen vermieden und die Einzelhandelsentwicklung der Innenstadt gestärkt werden.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.



**Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Stand vom 19.09.2019 einschließlich seiner Begründung liegt in der Zeit vom

**Mittwoch, den 29.01.2020 bis einschließlich Freitag, den 06.03.2020 im Rathaus Neu-Ulm, Augsburg Str. 15, Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, 3. Stock**

während der Öffnungszeiten öffentlich aus:

- Montag bis Dienstag 8:00-12:00 Uhr und 13:30-16:00 Uhr
- Mittwoch 8:00-12:00 Uhr
- Donnerstag 8:00-12:00 Uhr und 13:30-18:00 Uhr
- Freitag 8:00-13:00 Uhr.

Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich 3, Abt. Stadtplanung vorgebracht werden.

**Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Hinweise**

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen werden vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in öffentlicher Sitzung im Rahmen der Abwägung behandelt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen der öffentlichen Auslegung können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Internetseite

[www.auslegungen.neu-ulm.de](http://www.auslegungen.neu-ulm.de) abgerufen werden.

Stadt Neu-Ulm, den 12. Dezember 2019  
Fachbereich 3, Abt. Stadtplanung

**Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm  
Einfacher Bebauungsplan M 81/2 "Im Starkfeld  
/ Finninger Straße, 2. Teiländerung",  
Stadtmitte Bekanntmachung der  
Veränderungssperre, Inkrafttreten**

Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm erlässt auf Grund der §§ 14 und 16 BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern die folgende Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans M 81/2 "Im Starkfeld / Finninger Straße, 2. Teiländerung" als Satzung.

**Satzung****§ 1**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Bebauungsplan M81/2 „Im Starkfeld / Finninger Straße“ Stadtteil Stadtmitte, gemäß Lageplan vom 19.09.2019, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

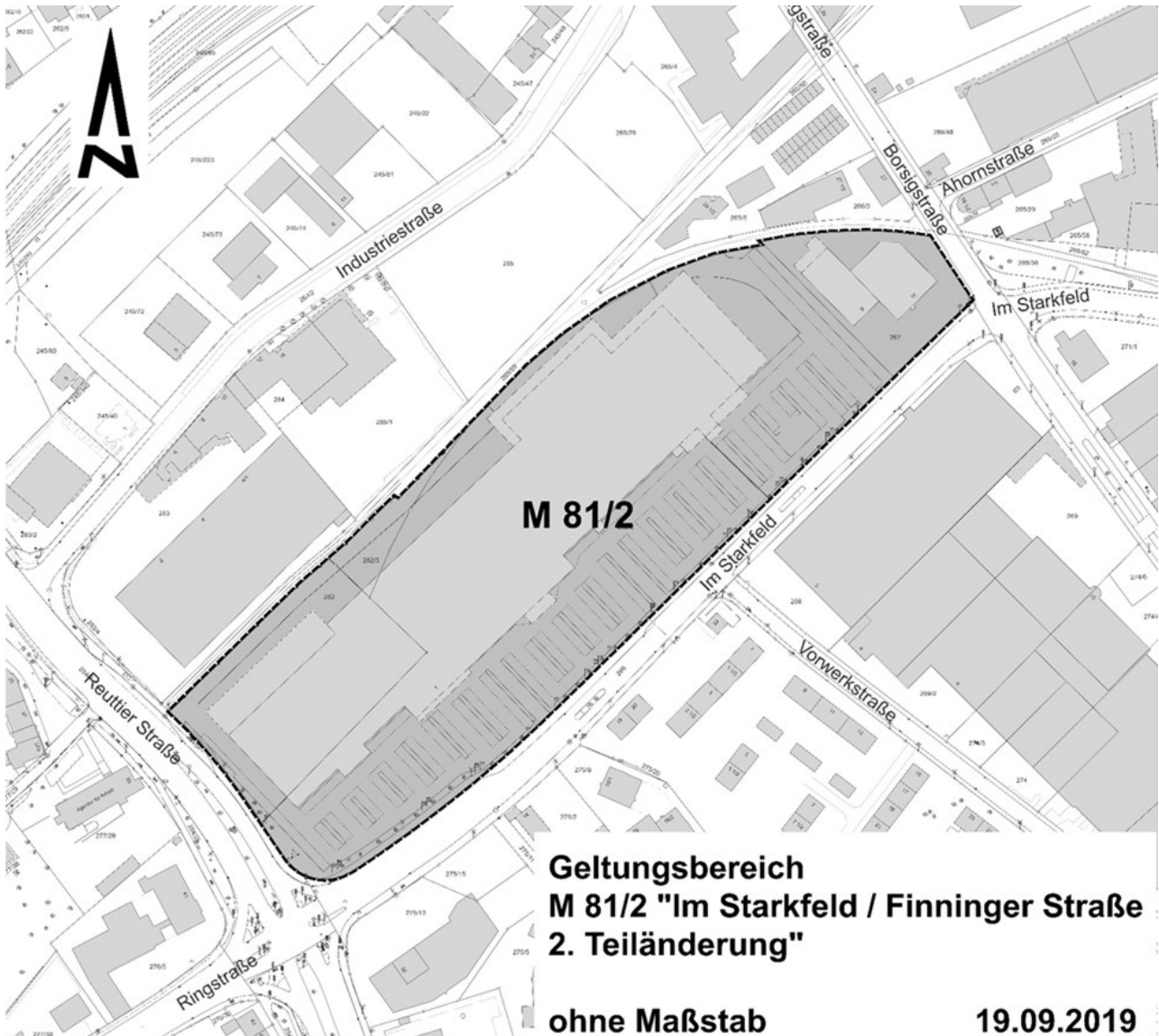
**§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Neu-Ulm nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).



## § 4

Diese Satzung tritt gemäß § 16 Abs. 2 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung mit Übersichtsplan kann während der Dienststunden beim FB 3 - Stadtplanung, im Neu-Ulmer Rathaus, Zimmer 330, eingesehen werden.

Neu-Ulm, den 12. Dezember 2019

Gunter Czisch  
Oberbürgermeister

RABl. Schw. 2020 S. 7

**Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2020  
Vom 10. Dezember 2019**

## I.

**Haushaltssatzung  
des Abfallwirtschaftsverbands Nordschwaben  
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Auf Grund der Art.40 und 41 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Art. 57 ff der Landkreisordnung und des § 15 der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbands Nordschwaben erläßt der Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt:

Er erschließt:



im Erfolgsplan  
 in den Erträgen mit 21.820.272,32 €  
 ein voraussichtliches Jahres-  
 ergebnis mit -1.739.775,90 €  
 in den Aufwendungen mit 23.560.048,22 €

und  
 im Vermögensplan 0 €  
 in den Einnahmen mit 2.327.000 €  
 in den Ausgaben mit 2.327.000 €  
 0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investi-  
 tionen und Investitionsförderungsmaßnahmen  
 wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächti-  
 gungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzei-  
 tigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirt-  
 schaftsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in  
 Kraft.

Donauwörth, den 10. Dezember 2019  
 Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Stefan Rößle  
 Verbandsvorsitzender

II.

Der Wirtschaftsplan samt Anlagen liegt bis zur  
 nächsten amtlichen Bekanntmachung einer  
 Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des  
 Abfallwirtschaftsverbands Nordschwaben in Do-  
 nauwörth, Weidenweg 1, während der Öffnungs-  
 zeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Planungsverband Güterverkehrszentrum  
 Raum Augsburg  
 Bekanntmachung der 75. öffentlichen Sitzung  
 der Verbandsversammlung**

Die für Montag, 3. Februar 2020 geplante 75.  
 öffentliche Verbandsversammlung des Planungs-  
 verbandes Güterverkehrszentrum Raum Augs-  
 burg entfällt. Die nächste öffentliche Verbands-  
 versammlung findet voraussichtlich am 23. März  
 2020 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche  
 Ausschreibung.

Augsburg, den 7. Januar 2020

Dr. Kurt Gribl  
 Oberbürgermeister und  
 Verbandsvorsitzender

**Zweckverband Güterverkehrszentrum  
 Raum Augsburg  
 Bekanntmachung der 32. öffentlichen Sitzung  
 der Verbandsversammlung**

Die für Montag, 3. Februar 2020 geplante 32.  
 öffentliche Verbandsversammlung des Zweckver-  
 bandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg  
 entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsver-  
 sammlung findet voraussichtlich am 23. März  
 2020 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche  
 Ausschreibung.

Augsburg, den 7. Januar 2020

Dr. Kurt Gribl  
 Oberbürgermeister  
 Verbandsvorsitzender

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Ecker:

#### Kommunalabgaben in Bayern

64. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
1. August 2019; 123,89 €  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurden in Teil 3 (Kommunale Steuern) die Kennzahlen 31 (Realsteuern) und 32 (Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern) aktualisiert. Ebenfalls überarbeitet wurden im Teil 4 (Beiträge) die Kennzahlen 43 (Erschließungsbeitrag), 44 (Straßenausbaubeitrag), in Teil 8 (Verfahrensrecht bei Kommunalen Abgaben) die Kennzahlen 82 (Festsetzungsverfahren), 83 (Erhebungsverfahren) und 88 (Rechtsschutz).

Leonhardt:

Jagdrecht  
Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz  
Ergänzende Bestimmungen  
Kommentar

90. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
Juli 2019; 120,15 €  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden das Bundesjagdgesetz, das Tiergesundheitsgesetz und die Bundeswildschutzverordnung aktualisiert. Die Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern wird neu aufgenommen.

Die Erläuterungen betreffen vor allem die Bundeswildschutzverordnung, den Einsatz der Nachtzieltechnik bei der Schwarzwildbejagung und die mit dem Auftreten des Wolfes in Deutschland verbundene Problematik.

Adolph:

Sozialgesetzbuch II  
Sozialgesetzbuch XII  
Asylbewerberleistungsgesetz  
Kommentar

109. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
August 2019  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind u.a.:  
Überarbeitungen zu den §§ 5, 7, 28, 29, 36, 37, 40, 41 SGB II und den §§ 34, 34a, 46b und 98 SGB XII.

Molodovsky/Famers/Waldmann:

#### Bayerische Bauordnung Kommentar

133. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
Juli 2019  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Highlights dieser Aktualisierung:  
Die durch das ÄndG 18 oder durch die BayTB betroffenen Artikel 28-30, 48, 73-75 und 82 werden aktualisiert.  
Der Anhang wird auf den neuesten Stand gebracht.

Harrer/Kugele:

Verwaltungsrecht in Bayern  
Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)  
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)  
Verwaltungsprozess (VwGO)  
Ergänzende Rechtssammlung mit Kommentar

123. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
1. August 2019; 195,88 €  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung zu BayVwVfG aktualisiert:  
§§ 49a, 73, 78a bis I sowie 96a BayVwVfG. Die Kommentierung zur VwGO wurde ebenfalls aktualisiert: §§ 1, 40, 42, 44a, 47, 55a, 67, 75, 78, 89, 87a, 96, 114, 121, 130a, 132, 134, 139 und 144 VwGO.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder  
Kommentar

140. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
August 2019  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a.:

Eine umfassende Überarbeitung der §§ 50a ff und 54-56 BeamtVG sowie der Art. 16 und 17 BayBeamtVG.

Graß/Duhnkrack:

#### Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

185. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
November 2019; 280,16 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung nimmt neu auf das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2017) und das Bayer. Energieforschungsprogramm. Sie aktualisiert insbesondere das Bayer. Naturschutzgesetz, das Bayer. Waldgesetz, das Bayer. Wassergesetz, das Bayer. Immissionsschutzgesetz und die Zuteilungsverordnung 2020.

Leonhardt:

#### Jagdrecht

Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz  
Ergänzende Bestimmungen  
Kommentar

91. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
August 2019; 129,76 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung ist nicht nur durch die anstehende Aktualisierung der Erläuterungen zu verschiedenen Vorschriften des Jagdrechts (§§ 5, 6a, 19a, 28, 28a BJagdG; Verordnung über die Jagdzeiten; Art. 1, 29, 30, 49 BayJG; § 18 AV-BayJG), sondern vor allem durch die Rechtsentwicklung im Tierseuchenrecht veranlasst. Infolgedessen mussten die Vorschriften, die auszugswise unter den Kennzahlen 33.41 bis 33.54 in das Werk aufgenommen sind, entsprechend angepasst und die einschlägige Vorbemerkung zum tierseuchenrecht (Kennzahl 33.40) grundlegend überarbeitet werden.

Koch/Reuter/Rustler:

#### Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
Textsammlung

91. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

August 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Das Highlight dieser Aktualisierung ist die gesonderte Aufnahme der Anlagen zu den Technischen Baubestimmungen der mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. September 2018 veröffentlichten (neuen) Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) [siehe Kennzahlen 0.10.00 bis 0.10.100], die in dieser Sammlung abgedruckt sind. Die davon betroffenen Anlagen werden in der Sammlung den jeweiligen Technischen Baubestimmungen vorangestellt.

Braun/Keiz:

#### Fischereirecht in Bayern

Kommentar

76. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

August 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:

- Wesentliche Änderungen des bayerischen Naturschutz- und Wasserrechts machen Hoffnung auf Fortschritte beim Schutz von Gewässern, Fischarten und Fischerei.
- Die Berechtigung der Fischereiabgabe ist in der Diskussion. Eine umfassende Prüfung ergibt, dass sie alle rechtlichen Kriterien erfüllt.
- Im Strafverfahren ist der Fischereiaufseher häufig der entscheidende Zeuge. Zu seiner persönlichen Sicherheit hat er Anspruch auf Zeugenschutz.

Giehl/Adolph/Käß:

#### Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern

Kommentar

46. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

November 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Aus dieser Aktualisierung:

Sie erhalten u.a. die vollständige Neubearbeitung der

- Vorbemerkungen zu Art. 63 bis 78a (Besondere Verfahrensarten)
- Sowie der Art. 63 bis 71 (Förmliches Verwaltungsverfahren)
- Vorbemerkungen zu Art. 71a bis 71e,
- Der Art. 71a bis 71e (Verfahren über eine einheitliche Stelle) sowie
- Art. 79 und Art. 80 (Rechtsbehelfsverfahren).

Im Übrigen ist aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung eingearbeitet worden.

RABl. Schw. 2020 S. 10

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.